

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 16. Mai

1983

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 12. April 1983	127
Einstweilige Anordnung betr. die Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes i. d. Fassung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. 4. 1983	128
II. Bekanntmachungen	
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes hier: Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983	128
Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“	131
Satzung des Kirchenkreises Segeberg vom 8. Dezember 1982	133
Namensänderung der Kirchengemeinde Hemme	135
III. Stellenausschreibungen	136
IV. Personalmeldungen	139

Gesetze und Rechtsverordnungen

**Rechtsverordnung
über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten
vom 12. April 1983**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 14 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 (GVObI. S. 31) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Für Lehrer und Hochschullehrer findet § 17 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Im übrigen gelten für die Arbeitszeit der Kirchenbeamten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über die

Arbeitszeit der Bundesbeamten in der Fassung vom 24. September 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2357) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. April 1983

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof

KL-Nr. 524/83

**Einstweilige Anordnung
betr. die Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge nach
§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes i. d. Fassung des 2. Haus-
haltsstrukturgesetzes**

vom 12. April 1983

Aufgrund von § 74 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 12. April 1983 folgende Einstweilige Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Bis zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der Nordelbischen Kirche durch ein Versorgungsgesetz findet Art. 2 § 1 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. 12. 1981 (BGBl. I S. 1523) entsprechend Anwendung, soweit nicht § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes bereits nach den gemäß § 58 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche weitergeltenden Vorschriften maßgebend ist.

(2) Die Übergangsvorschrift nach Art. 2 § 2 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes findet in folgender Fassung Anwendung:

„Beruht die Versorgung auf Versorgungsansprüchen, die einem Berechtigten vor dem Inkrafttreten dieser Einstweiligen Anordnung erwachsen sind, und ergibt sich aus § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes eine niedrigere Versorgung als nach dem bisherigen Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die bis zum 31. 12. 1981 von § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfaßten Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hat. Der Ausgleich verrin-

gert sich vom 1. 1. 1982 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich von diesem Zeitpunkt an ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert. Der Ausgleich wird nicht gewährt, wenn der Berechtigte durch ausdrückliche Erklärung vor seiner Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Anrechnung seiner Rente zugestimmt hatte.

Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines Ausgleichsberechtigten gilt die Ausgleichsregelung entsprechend, sie erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- oder Waisengeldes.“

§ 2

Diese Einstweilige Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1982 in Kraft.

Kiel, den 27. April 1983

Die Kirchenleitung

In Vertretung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof

KL-Nr. 523/83

Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983

Kiel, den 26. April 1983

Das vom Bundestag am 20. Dezember 1982 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 beschlossene Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 — BBVAnpG 83), verkündet im Bundesgesetzblatt I 1982 S. 1869, tritt am 1. Juli 1983 in Kraft und wird damit auch die Besoldung und Versorgung im Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes der Nordelbischen Kirche regeln.

Nachdem die Kirchenleitung am 11. Januar 1983 beschlossen hat, vorläufige Maßnahmen gegen die Anwendung des BBVAnpG 83 im Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsge-

setzes nicht zu ergreifen, geben wir gemäß § 24 KBesG die ab 1. Juli 1983 geltenden Tabellen bekannt:

- a) Sätze der Grundgehälter und der Zulagen nach Anlage 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes — Anlage 1 dieser Bekanntmachung —,
- b) Sätze der Ortszuschläge — Anlage 2 dieser Bekanntmachung —,
- c) Sätze der Anwärtergrundbeträge und der Anwärterverheiratenzuschläge — Anlage 3 dieser Bekanntmachung —.

Die Zahlungen für Besoldung und Versorgung sind ab 1. Juli 1983 entsprechend zu leisten.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3511 — D 1

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 1

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	11	980,32	1 012,77	1 045,22	1 077,67	1 110,12	1 142,57	1 175,02	1 207,47	1 239,92						
A 2		1 038,37	1 070,82	1 103,27	1 135,72	1 168,17	1 200,62	1 233,07	1 265,52	1 297,97	1 330,42					
A 3		1 112,42	1 146,70	1 180,98	1 215,26	1 249,54	1 283,82	1 318,10	1 352,38	1 386,66	1 420,94					
A 4		1 154,53	1 194,19	1 233,85	1 273,51	1 313,17	1 352,83	1 392,49	1 432,15	1 471,81	1 511,47					
A 5		1 195,11	1 240,32	1 285,53	1 330,74	1 375,95	1 421,16	1 466,37	1 511,58	1 556,79	1 602,00					
A 6		1 265,50	1 312,36	1 359,22	1 406,08	1 452,94	1 499,80	1 546,66	1 593,52	1 640,38	1 687,24	1 735,24				
A 7		1 367,35	1 414,21	1 461,07	1 507,93	1 554,79	1 601,65	1 648,51	1 695,37	1 743,83	1 793,04	1 842,25	1 893,28	1 947,92		
A 8		1 431,93	1 489,70	1 547,47	1 605,24	1 663,01	1 721,29	1 781,94	1 842,59	1 906,38	1 973,72	2 041,06	2 108,40	2 175,74		
A 9	1c	1 599,93	1 659,53	1 721,63	1 784,22	1 847,97	1 917,44	1 986,91	2 056,38	2 125,85	2 195,32	2 264,79	2 334,26	2 403,73		
A 10		1 751,93	1 838,24	1 924,55	2 010,86	2 097,17	2 183,48	2 269,79	2 356,10	2 442,41	2 528,72	2 615,03	2 701,34	2 787,65		
A 11		2 041,17	2 129,60	2 218,03	2 306,46	2 394,89	2 483,32	2 571,75	2 660,18	2 748,61	2 837,04	2 925,47	3 013,90	3 102,33	3 190,76	
A 12		2 223,14	2 328,58	2 434,02	2 539,46	2 644,90	2 750,34	2 855,78	2 961,22	3 066,66	3 172,10	3 277,54	3 382,98	3 488,42	3 593,86	
A 13	1b	2 518,98	2 632,82	2 746,66	2 860,50	2 974,34	3 088,18	3 202,02	3 315,86	3 429,70	3 543,54	3 657,38	3 771,22	3 885,06	3 998,90	
A 14		2 592,97	2 740,57	2 888,17	3 035,77	3 183,37	3 330,97	3 478,57	3 626,17	3 773,77	3 921,37	4 068,97	4 216,57	4 364,17	4 511,77	
A 15		2 923,65	3 085,92	3 248,19	3 410,46	3 572,73	3 735,00	3 897,27	4 059,54	4 221,81	4 384,08	4 546,35	4 708,62	4 870,89	5 033,16	5 195,43
A 16		3 249,29	3 436,98	3 624,67	3 812,36	4 000,05	4 187,74	4 375,43	4 563,12	4 750,81	4 938,50	5 126,19	5 313,88	5 501,57	5 689,26	5 876,95

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 3	1a	6 446,69
B 5		7 366,77
B 6		7 830,99
B 9		9 337,66

3. Zulagen
gemäß Anlage 1 KBesG

Besoldungsgruppe	Fußnote	Monatsbetrag in DM
A 12	3	75,47

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	794,28	920,98	1 029,39	1 132,98	1 181,06	1 272,16	1 363,26	1 476,74
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	670,04	796,74	905,15	1 008,74	1 056,82	1 147,92	1 239,02	1 352,50
Ic	A 9 bis A 12	595,49	722,19	830,60	934,19	982,27	1 073,37	1 164,47	1 277,95
II	A 1 bis A 8	560,96	681,62	790,03	893,62	941,70	1 032,80	1 123,90	1 237,38

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 113,48 DM.

Anlage 3

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamt in das der An- wärter nach Ab- schluß des Vor- bereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Ver- heirateten- zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	843	946	267	89
A 5 bis A 8	1 010	1 153	309	89
A 9 bis A 11	1 191	1 358	357	89
A 12	1 523	1 716	391	89
A 13	1 579	1 774	399	89
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B)	1 636	1 836	404	89

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind oder eingestellt werden:

Eingangsamt in das der An- wärter nach Ab- schluß des Vor- bereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Ver- heirateten- zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	85
A 5 bis A 8	952	1 086	293	85
A 9 bis A 11	1 058	1 215	340	85
A 12	1 290	1 466	359	85
A 13	1 337	1 520	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B)	1 383	1 574	384	85

**Satzung
der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung
der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche“**

Die Kirchenleitung hat am 11./12. April 1983 die Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. April 1983

Die Kirchenleitung

In Vertretung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof

KL-Nr.: 427/83

*

**Satzung
der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung
der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche“**

§ 1

Name, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung. Sitz der Stiftung ist Kiel.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Nordelbische Kirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken, damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichergestellt ist, die den Pastoren, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen.

Durch das Stiftungsvermögen soll mindestens eine 50 %-ige Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert und von anderem Vermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens darf nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Die Inanspruchnahme der Erträge soll nur im Rahmen von § 5 des Kirchengesetzes über

die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung erfolgen. Nicht verbrauchte Erträge sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4

Verwaltung

Der Stiftungsvorstand und der Anlageausschuß verwalten die Stiftung.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die Ernennung der Mitglieder des Stiftungsvorstands erfolgt durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes. Die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes und deren Vertreter dürfen nicht dem Vorstand der Stiftung angehören. Der Präsident und die zuständigen Dezernenten des Nordelbischen Kirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Ernennung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt jeweils für drei Kalenderjahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung können jedoch in angemessener Höhe ersetzt werden. Den Mitgliedern kann daneben eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes fest.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die gerichtliche Vertretung erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

(3) Der Stiftungsvorstand ist zur wertbeständigen, sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplans und Vorlage der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Grundsätze der Anlagepolitik

(4) Der Stiftungsvorstand hat ferner die Arbeit des Anlageausschusses zu überwachen. Er kann sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten und Aufgaben des Anlageausschusses

unterrichten. An den Sitzungen des Anlageausschusses kann der Vorsitzende oder sein Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Stiftungsvorstand hat über vertrauliche Angaben, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Anlageausschuß

(1) Die Kirchenleitung bestellt auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes den Anlageausschuß, bestehend aus drei bis fünf fachkundigen Mitgliedern, davon ein hauptamtliches Mitglied des Vorstands der Evangelischen Darlehns Genossenschaft.

(2) Der Anlageausschuß ist berechtigt, das Stiftungsvermögen im Rahmen von § 8 Abs. 2 Buchst. c anzulegen und insoweit die Stiftung zu vertreten. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Anlageausschuß kann einem Mitglied des Anlageausschusses oder einem Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Buchst. b zur Entscheidung übertragen.

(4) Der Anlageausschuß ist berechtigt, weitere Sachverständige zu den Beratungen hinzuzuziehen. Diese nehmen als Gäste an den Sitzungen teil. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(5) Der Anlageausschuß wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Anlageausschusses

(1) Aufgabe des Anlageausschusses ist es, für die Stiftung das Stiftungsvermögen sicher anzulegen. Er soll für das Stiftungsvermögen nur solche Wertpapiere erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Um den Satzungszweck zu erfüllen, soll der Ertrag rechtzeitig verfügbar sein.

(2) Aufgaben des Anlageausschusses sind es insbesondere:

- a) Vorschläge über Grundsätze der Anlagepolitik, die dem Auftrag der Kirche nicht widersprechen sollen
- b) Beratung von einzelnen Anlagevorschlägen
- c) Vorschläge für Ausschüttungen

(3) Der Anlageausschuß oder einzelne Mitglieder vertreten die Stiftung in Fonds, wenn es zur Bildung von Fonds kommt.

§ 9

Sitzungen von Stiftungsvorstand oder Anlageausschuß

(1) Die Sitzungen finden auf Einladung ihres Vorsitzenden nach Bedarf statt. Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung des Stiftungsvorstandes oder des Anlageausschusses beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden hat.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgenestände.

(3) Zur Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

In Eilfällen können Beschlüsse im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung erfolgen.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Verhandlung und Beschlußfassung nicht teil.

(5) Über die Sitzungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift der Niederschriften ist dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zuzusenden. Genehmigungspflichtige Beschlüsse sind gesondert vorzulegen.

§ 10

Aufsicht

Die kirchliche Aufsicht über die Stiftung obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt.

§ 11

Zweck der Aufsicht

(1) Zweck der Aufsicht ist es, darauf zu achten, daß die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen erfolgen. Das Nordelbische Kirchenamt ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

(2) Rechts- und satzungswidrige Beschlüsse von Stiftungsvorstand oder Anlageausschuß sind zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Kommt ein Stiftungsorgan in einer ihm gesetzten angemessenen Frist der getroffenen Anordnung nicht nach, so hat das Nordelbische Kirchenamt die notwendigen Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.

(3) Hat sich ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Anlageausschusses einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig, so kann die Entfernung dieses Mitglieds und die Bestellung eines neuen Mitglieds durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes verlangt werden. Wird die Anordnung nicht befolgt, so verfügt das Nordelbische Kirchenamt die Entfernung und beantragt Bestellung eines neuen Mitgliedes durch die Kirchenleitung.

§ 12

Genehmigung

Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderung beschließt die Kirchenleitung. Der Stiftungsvorstand kann Vorschläge machen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

**Satzung
des Kirchenkreises Segeberg
vom 8. Dezember 1982**

Kiel, den 26. April 1983

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Segeberg hat am 8. Dezember 1982 eine Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg vom 8. November 1978 (GVOBl. der NEK 1979 S. 2 ff.) beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 — Segeberg — H I/H 2

**Satzung
des Kirchenkreises Segeberg
vom 1. 1. 1983**

§ 1

Der Kirchenkreis Segeberg erhält nach Abschnitt III des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ab 1979 eine jährliche Schlüsselzuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. In besonderen Fällen kann die Schlüsselzuweisung mit einer Einzelbedarfzuweisung nach § 10 des Kirchengesetzes verbunden werden.

§ 2

(1) Die Schlüsselzuweisung wird durch Beschluß der Kirchenkreissynode prozentual aufgeteilt in:

- a) Grundbeträge für die Kirchengemeinden
- b) Ergänzungsbeträge für die Kirchengemeinden
- c) Umlagen für die Pastorenbesoldung und -versorgung
- d) Bedarfsdeckungsbeträge für den Kirchenkreis
- e) gemeinsame Rücklagen für Kirchengemeinden und Kirchenkreis.

(2) Die Berechnung der prozentualen Anteile erfolgt nach Maßstäben, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 3—7 festzulegen sind.

§ 3

Die Kirchengemeinden erhalten aus der Schlüsselzuweisung an den Kirchenkreis Grundbeträge in monatlichen Raten. Sie werden nach der letzten amtlich festgestellten Zahl der Gemeindeglieder berechnet. Der Satz je Gemeindeglied wird von der Kirchenkreissynode nach gewichteter Gemeindegliederzahl mit dem jeweiligen Haushaltsbeschluß festgelegt.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden erhalten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, aus der Schlüsselzuweisung an den Kirchenkreis zusätzlich zu den Grundbeträgen pauschale Ergänzungsbeträge. Ihre Höhe ist von der Kirchenkreissynode nach folgenden Maßstäben jeweils für das kommende Haushaltsjahr festzulegen:

- a) Pauschalbeträge, berechnet nach der Zahl der anerkannten Kindergartenplätze;
- b) Pauschalbeträge, berechnet nach der Zahl der in den Gemeindegliedern eingesetzten pflegerischen Kräfte;
- c) Pauschalbeträge, berechnet nach Art und Umfang der kirchlichen Gebäude, gemessen an deren Bruttowert (1914).
- d) Pauschalbetrag, berechnet nach der Zahl der Gemeindeglieder, als Verwaltungszuschuß für Kirchengemeinden, die alle Aufgaben der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung selbständig erfüllen.

(2) Entsprechende Einnahmen der Kirchengemeinden werden bei der Berechnung der Pauschalbeträge nicht berücksichtigt.

§ 5

(1) Die von der Nordelbischen Kirche erhobenen Umlagen für die Pastorenbesoldung und -versorgung werden von der Schlüsselzuweisung des Kirchenkreises abgesetzt und in monatlichen Raten einbehalten. Die Auszahlung der Pastorengehälter erfolgt durch die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der NEK.

(2) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden werden pauschaliert, auf die Umlage für die Pastorenbesoldung angerechnet und in Raten von den Grundbeträgen einbehalten.

(3) Die Beiträge zur Versorgung der Kirchenbeamten werden den kirchlichen Körperschaften in Rechnung gestellt, die die Beamtenstellen in ihrem Stellenplan führen.

§ 6

Der Anteil an der Schlüsselzuweisung, der zur Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises erforderlich ist, wird in seiner prozentualen Höhe jeweils durch die Kirchenkreissynode mit Verabschiedung des Haushaltsplans festgesetzt.

§ 7

(1) Aus den verbleibenden Mitteln der Schlüsselzuweisung sollen für besondere Fälle und Aufgaben aufgestockt werden:

- a) die Betriebsmittelrücklage bis in Höhe von 5% des Haushaltsvolumens des Kirchenkreises,
- b) die Ausgleichsrücklage bis in Höhe von 8% des Haushaltsvolumens des Kirchenkreises,
- c) der Fonds für Bauvorhaben und Grundstückserwerb.

Die Bildung weiterer Rücklagen bleibt Beschlüssen der Kirchenkreissynode vorbehalten.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs zu gewährleisten, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Zinsen sind im laufenden Haushalt zu vereinnahmen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder unumgängliche Ausgabenerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Zinsen sind im laufenden Haushalt zu vereinnahmen.

(4) Der Baufonds ist dazu bestimmt, bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und Grundstückserwerb mit Zuschüssen und Darlehen zu helfen, soweit die Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten. Zinsen sind im Haushalt zu vereinnahmen.

Die Beantragung von Zuschüssen aus dem Sonderfonds der Nordelbischen Kirche gem. § 13 des Finanzgesetzes erfolgt durch den Kirchenkreis.

(5) Über die Inanspruchnahme der Rücklagen gem. Abs. 3 und die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen gem. Abs. 4 entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

§ 8

Im Interesse einer übersichtlichen Finanzverwaltung kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen.

Er kann einen Bedarfs- und Zeitplan für die finanzielle Unterstützung von Neubauten und größeren Instandsetzungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Finanzausschuß aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen des Nordelbischen Kirchenamts sind dabei zu berücksichtigen.

§ 9

(1) Zur Beratung des Kirchenkreisvorstandes in finanziellen Angelegenheiten wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, darunter zwei Pastoren, sowie 3 Stellvertretern, davon ein Pastor. Sie werden von der Kirchenkreissynode für ihre Amtszeit aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rücken die Stellvertreter nach.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung liegt bei dem Finanzsachbearbeiter der Kirchenkreisverwaltung, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(4) Der Propst kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist hierzu einzuladen und von den Ergebnissen der Beratungen zu unterrichten, sofern er nicht daran teilnimmt.

(5) Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode zuzustimmen;
- b) den Bedarfs- und Zeitplan für Neubauten und größere Instandsetzungsmaßnahmen in Hinsicht auf die Finanzierbarkeit und die entstehenden Folgekosten zu prüfen (vgl. § 8);
- c) Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplans und der Jahresrechnung des Kirchenkreises sowie Bericht darüber in der Kirchenkreissynode;
- d) Stellungnahme bei Beschwerden (vgl. § 11 Abs. 1).

Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(6) Der Finanzausschuß ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder 1/3 seiner Mitglieder bzw. der Kirchenkreisvorstand dieses beantragt.

(7) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes über grundsätzliche Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

§ 10

Die Kasse des Kirchenkreises führt Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Besoldung aus. Als Rechnungsstelle können ihr Kirchengemeinden gem. Art. 58 (1) der Nordelbischen Verfassung Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Besoldung als Auftragsangelegenheiten gem. der geltenden Ordnung der Rechnungsstelle übertragen. Die Selbständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte der Beschlößorgane bleiben hierbei gewahrt.

§ 11

(1) Unbeschadet der Bestimmungen über den Rechtsschutz in Art. 116 und 117 der Nordelbischen Verfassung können die Kirchengemeinden gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen diese Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs über ihn zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand sollen bei ihren Beratungen Vertreter des Betroffenen hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 12

Genehmigungen

1. Zur Wahrung eines gleichmäßigen Handelns der Kirchengemeinden sind folgende Beschlüsse und Verträge der Kirchengemeinden vom Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung der NEK oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben ist:

- a) Friedhofssatzungen
- b) Friedhofsgebührenordnungen
- c) Satzungen oder Ordnungen kirchlicher Einrichtungen
- d) Vergabe von Vorschüssen und Darlehen
- e) Veräußerung oder Veränderung von kirchlichem Grundbesitz, Widmung und Entwidmung von kircheneigenem Grundbesitz
- f) Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz, soweit es zum Pfarrvermögen gehört

- g) Pachtverträge
 - h) Mietverträge und Zuweisung von Dienst- und Werkdienstwohnungen
 - i) Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen
 - j) Kauf-, Miet- und Leasing-Verträge für EDV-Anlagen und ähnliche größere technische Geräte, Fahrzeuge oder Anlagen mit entsprechenden Folgekosten
 - k) Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer/des örtlichen Kirchengeldes.
2. Die Kirchenvorstände können Entscheidungen, die nicht genehmigungspflichtig sind, wegen ihrer überörtlichen Bedeutung oder aus anderen Gründen an den Kirchenkreisvorstand übertragen. Die Kirchenvorstände sind dann an die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes gebunden. Der Kirchenkreisvorstand kann die Entscheidung auf den Kirchenvorstand zurückübertragen.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Über die Bestimmung der Nordelbischen Verfassung hinaus haben Kirchenvorstände folgende Beschlüsse und Verträge dem Kirchenkreisvorstand anzuzeigen:

- a) Dienst- und Arbeitsverträge
- b) Nachtragshaushalte
- c) Jahresrechnungen mit Vermögens- und Schuldenübersicht.

(3) Pläne zur Schließung einer Einrichtung, zur Kündigung von Mitarbeitern und Beschlüsse, die vorsehen, eine Planstelle nicht wieder zu besetzen, sind dem Kirchenkreisvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(4) Eine freie Planstelle ist dem Kirchenkreisvorstand so rechtzeitig anzuzeigen, daß dieser vor einer Entscheidung über die Wiederbesetzung vermittelnd tätig werden kann.

§ 14

(1) Der Kirchenkreis erhebt **Kirchensteuern** vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(lohn-)steuer oder nach Maßgabe des Einkommens, als Mindestkirchensteuer und als Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen entsprechend den durch die Nordelbische Synode bestimmten kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchengemeinden können entsprechend den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Rahmenbestimmungen daneben **Kirchgeld** oder **Kirchensteuern vom Grundbesitz** erheben.

(3) Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchenvorstände über Art und Höhe von Kirchensteuern gem. Abs. 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser darf die Genehmigung nur erteilen, wenn zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamts eingeholt worden ist, soweit es nicht Richtlinien dafür aufgestellt hat.

(4) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundeigentum kann durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kom-

munalgemeinde der letzteren übertragen werden. Der Beschluß des Kirchenvorstandes hierüber bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(5) Über **Stundung, Erlaß oder Niederschlagung** von Kirchensteuern gem. Abs. 1 entscheidet der Kirchensteuerauschuß der Synode, von Kirchensteuern gem. Abs. 2 jeweils der Kirchenvorstand. Dieser hat zuvor eine Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.

§ 15

(1) Die **Verwaltungsaufgaben**, die sich aus der Verfassung und aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

(2) Unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse der Kirchenvorstände über den kirchlichen Grundbesitz im Rahmen der geltenden Verwaltungsanordnungen werden die Grundbesitznachweisungen mit den erforderlichen Unterlagen von der Kirchenkreisverwaltung geführt und auf dem laufenden gehalten. Zweitstücke sind bei den Kirchengemeinden zu verwahren. Die Gemeinden tragen die Verwaltungskosten.

(3) Die Kirchengemeinden können der Kirchenkreisverwaltung die Berechnung der Wohnflächen, Mietwerte und Heizkosten von Dienstwohnungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung übertragen. Die Kirchenvorstände setzen jeweils entsprechend diesen Berechnungen die Dienstwohnungsvergütung, den Entgelt für Heizung und Warmwasserversorgung sowie ggf. den als geldwerten Vorteil zu versteuernden Differenzbetrag fest.

(4) Die Kirchenkreisverwaltung berät die Kirchengemeinden über Eingruppierungen von Mitarbeitern und bei Abschluß von Arbeitsverträgen. Sie überwacht die Einhaltung der Stellenpläne.

§ 16

Änderungen der Satzung können durch die Kirchenkreissynode mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Synode beschlossen werden.

§ 17

Die Satzung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft. Die ab 1. 1. 1979 geltende Satzung wird aufgehoben.

Namensänderung der Kirchengemeinde Hemme, Kirchenkreis Norderdithmarschen

Kiel, den 18. April 1983

Die Kirchengemeinde Hemme führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den **Namen:**

„evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien zu Hemme“

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 10 Hemme — V I/V 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

- a) Das Nordelbische Missionszentrum sucht auf Bitten der Ev.-Luth. Kirche in Papua Neuguinea einen Pastor.

Im Gebiet des ländlichen Kirchenkreises Ranara, südlich von Madang entstand während der letzten Jahre inmitten ausgedehnter Zuckerrohrplantagen eine große Zuckerrohrfabrik. 8 000 Arbeiter wurden aus dem Hochland angeworben. Sie sind in der Mehrzahl Lutheraner.

Die Luth. Kirche in Papua Neuguinea hat vorausgesehen, daß diese von außen aufgesetzte Industrialisierung und Verstädterung mit ihren üblichen Folgeerscheinungen sie vor neue und zum Teil ungewohnte pastorale und soziale Aufgaben stellen wird. Sie erbittet darum den Dienst eines überseeischen Pastors, der zusammen mit dem dort schon tätigen einheimischen Pfarrer Gemeinde sammelt und aufbaut.

Die Kirche wünscht sich einen Pastor möglichst mit einigen Jahren Gemeindeerfahrung, mit Einfühlungsvermögen und Respekt für ihm fremde Menschen und Traditionen. Sie hofft, daß er in die pastorale und missionarische Arbeit Kenntnisse und Erfahrungen aus den Bereichen der Jugend-, der Industrie- und Sozialarbeit westlicher Kirchen einzubringen vermag. Sie erwartet, daß er einheimische Pastoren und Laien neben und über sich gelten lassen, ihre Erfahrungen annehmen und sie mit ihren Gaben wirksam werden lassen kann.

Die Stelle soll baldmöglichst besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt in Absprache mit der ELC-PNG durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf zunächst 5 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul-Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 20 66 und der Fachreferent für Papua Neuguinea, Pastor Dr. Theodor Ahrens, Süntelstr. 85, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/5 50 88 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (14) — P II/P 2

*

- b) Das Nordelbische Missionszentrum sucht auf Bitten der Ev.-Luth. Kirche in Papua Neuguinea zum 1. September 1984 einen Pastor.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Papua Neuguinea sucht einen Pastor, wenn möglich schon mit einigen Jahren Gemeindeerfahrung, mit einer tragfähigen biblischen Motivation und der Fähigkeit, Gaben bei anderen Mitarbeitern zu erkennen und zu fördern. Er muß die Schwierigkeit in Kauf nehmen, seine Rolle in einer Kirche zu finden, die ihre Selbstständigkeit betont, zugleich aber einen qualifizierten Beitrag überseeischer Mitarbeiter wünscht. Die Kirche möchte alle pastoralen Mitarbeiter zunächst auf Kirchenkreisebene, zumeist in ländlichen, manchmal entlegenen Gebieten, einsetzen. Zu

den Aufgaben eines Kirchenkreismissionars gehört neben der eigenen Verkündigungsarbeit die pastoral theologische Beratung von Kirchenältesten, aber auch einheimischen Pfarrern, die vor der nicht leichten Aufgabe stehen, vor dem Hintergrund traditioneller Religion und im Kontext rascher soziokultureller Veränderungen Thema und Profil des Evangeliums neu zur Geltung zu bringen.

Schulmöglichkeiten: Es besteht ein deutschsprachiges Internat für die Schuljahre 1 bis 7, sowie an einer Reihe von Orten englisch-sprachige Schulen von internationalem Standard bis einschließlich 12. Schuljahr.

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Absprache mit der ELC-PNG durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf zunächst 5 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul-Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 20 66 und der Fachreferent für Papua Neuguinea, Pastor Dr. Theodor Ahrens, Süntelstr. 85, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/5 50 88 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (16) — P II/P 2

*

- c) Das Nordelbische Missionszentrum sucht auf Bitten der Konde-Diözese der Ev.-Luth. Kirche in Tansania umgehend einen Pastor.

Gesucht wird ein jüngerer Pastor, der schon einige praktische Erfahrung in der Gemeinde gesammelt hat, als Distriktmissionar mit dem Sitz in Manow, Südtansania. Seine Aufgabe wird es sein, der afrikanischen Partnerkirche in der Verkündigung beim Gemeindeaufbau und bei der Zurüstung von Pastoren, Evangelisten und Laien zu helfen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Absprache mit der Konde-Synode der ELCT durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf zunächst 4 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul-Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 20 66 und der Fachreferent für Afrika, Pastor Dr. Hans-Joachim Kosmahl, Postfach 3449, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/99 13 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (12) — P II/P 2

*

d) Das Nordelbische Missionszentrum sucht auf Bitten der Zentral-Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania zum 1. Oktober 1984 einen Pastor.

Die Synode mit ihrem Zentrum in Singida erbittet einen Pastor zur Mitarbeit im Sukuma-Land, einem Missionsgebiet, das sich bis zum Viktoria-See erstreckt. Es handelt sich um ein neues Arbeitsgebiet der Kirche. Einige tansanische Mitarbeiter sind dort bereits stationiert. In der Arbeit sind Verkündigung und Entwicklungsaufgaben in den Dörfern miteinander verbunden.

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Absprache mit der Zentral-Synode der ELCT durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf zunächst 4 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul-Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 20 66 und der Fachreferent für Afrika, Pastor Dr. Hans-Joachim Kosmahl, Postfach 3449, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 '99 13 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (13) — P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Breklum im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die 2. Pfarrstelle (Nord-Bezirk) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mit der Besetzung dieser Pfarrstelle ist die Mitverwaltung der Pfarrteile der Kirchengemeinde Bargum verbunden. Der Pastor bzw. die Pastorin soll in Bargum wohnen (gepflegte alte Kirche und geräumiges Pastorat reizvoll gelegen) und seinen bzw. ihren Dienst in den beiden selbständigen Gemeinden Breklum und Bargum nach den jeweiligen Notwendigkeiten ausüben. Er bzw. sie wird sowohl in Breklum als auch in Bargum seine bzw. ihre Predigtstätte haben (gemeinsam mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle Breklum, der zur Zusammenarbeit und zum gegenseitigen Austausch gerne bereit ist).

Breklum-Nord (2. Pfarrstelle Breklum) umfaßt ca. 1 200 Gemeindeglieder und Bargum ca. 600 Gemeindeglieder. Für Familien wichtig: weiterführende Schulen in Bredstedt, Husum und Niebüll.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Herrn Propst Manfred Kamper, Schobüller Straße 36, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Herr Propst Manfred Kamper, Schobüller Straße 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 20 25 (nach Dienstschluss 0 48 41/6 20 00).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Breklum (2) — P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder an der Bille im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf — wird die Pfarrstelle vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur überwiegend ländlich geprägten Gemeinde gehören ca. 1 650 Gemeindeglieder einschließlich einem Alten- und Pflegeheim mit 250 Plätzen. Insgesamt hat Billwerder ca. 2 400 Einwohner. Die von einem Friedhof umgebene 1739 errichtete Barockkirche wurde in den letzten Jahren umfassend renoviert und verfügt über eine vollständig wiederhergestellte romantische Orgel. In der Gemeinde arbeiten zur Zeit eine Küsterin, eine Kirchenmusikerin und eine Gemeinsekretärin (jeweils eine halbe Stelle) sowie ein vollbeschäftigter Friedhofsgärtner.

Unser Pastor sollte über die normale Gemeindegemeindearbeit hinaus bereit sein, die bestehenden Gruppen der verschiedenen Generationen weiterzuführen und auszubauen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf —, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Gudrun Bolsen, Billwerder Billedeich 18, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/7 31 33 24 oder 040/32 82-679 sowie der zuständige Propst für den Bezirk Bergedorf, Herrn Propst Lindemann, Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/36 89-273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder an der Bille — P I/P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Krankenhausseelsorge ist vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster hat ca. 700 Betten und ist ein Lehr- und Schwerpunkt-Krankenhaus. Gesucht wird ein Pastor mit längerer seelsorgerlicher Erfahrung. Er soll den Dienst der Krankenhausseelsorge zusammen mit einem Diakon wahrnehmen.

Der Kirchenkreisvorstand ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21/4 57 33 und Pastor i. R. Heinz Hertel, Kirchenweg, 2351 Schilledorf/Bokhorst, Tel. 0 43 94 587.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Neumünster — P II/P 2

*

Die Stelle des Militärpfarrers in Tarp wird zum 1. Juli 1983 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gemeinde umfaßt einen personalen Seelsorgebereich von ca. 2 300 Gliedern (Soldaten des Standortes Tarp und ihre Angehörigen). Diensträume und Telefon und Dienstwagen, sowie einer reichhaltigen Ausstattung mit Literatur und technischem Gerät werden in der Kaserne Tarp bereitgestellt. Ein Mitarbeiter verwaltet die Dienststelle. Zu den Aufgaben des Militärpfarrers gehören Unterricht und Seelsorge am Ort, sowie die Durchführung von Rüstzeiten für Soldaten und ihre Familien. Durch die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand und den regelmäßigen Predigtendienst in der Tarper Kirche ist der Militärpfarrer mit der Ortsgemeinde verbunden. Ein schönes modernes Pastorat unweit der Dienststelle steht bereit. Tarp (5000 Einwohner) hat Schulen bis zur Realschule. Gymnasium ist in Satrup mit dem Schulbus leicht zu erreichen.

Auskünfte erteilt Militärpfarrer Steffen, Tarp, Holm 5, Tel. 046 38/73 10 und Dekan Magazin, Glücksburg, Tel. 046 31/24 45.

Die Bewerbungsfrist endet sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4350 — P II/P 2

*

Die Standorte Flensburg III und Uetersen sind ohne hauptamtlichen Standortpfarrer. Die Besetzung erfolgt über den Ev. Wehrbereichsdekan I durch den Ev. Militärbischof für eine Zeit von 6 bis (max.) 12 Jahren. Das Lebensalter sollte nicht höher sein als 48. Die Nordelbische Kirche stellt Pastoren für den Dienst in der Militärseelsorge frei.

Die 1872 ev. Soldaten in der Grenzland-Kaserne Flensburg und die 1220 ev. Soldaten in Uetersen/Pinneberg erwarten einen Seelsorger, der Partner und also weder Vorgesetzter noch Untergebener ist, sich fordern läßt in der Kaserne und auf dem Übungsplatz von jungen Männern mit ihren besonderen Fragen und Problemen, der an ihren Spannungen teilnimmt und sie selbst aushält.

Gefragt sind Pastoren als Seelsorger im Gottesdienst, in der Erwachsenenbildung, auf Freizeiten, in der Seelsorge; als Theologen, wobei die ethischen Fragen des Friedens im Vordergrund stehen.

Militärpfarrer sind Bundesbeamte auf Zeit. Besoldung und Wohnungsfürsorge ist der landeskirchlichen Regelung vergleichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Ev. Wehrbereichsdekan I, Militärdékan Helge Adolphsen, Niemannsweg 220, 2300 Kiel 1. Nachfragen telefonisch unter (04 31) 3 80 61 96 (dienstlich) oder (04 31) 2 32 91 (privat).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4350 — P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster im Kirchenkreis Pinneberg — wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1983 mit einem Pastor oder einer

Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt 8 800 Gemeindeglieder in der westlichen Hälfte der Stadt Uetersen und den anliegenden Dörfern Groß-Nordende, Neuendeich, Klevendeich und hat 3 Pfarrstellen. In der Gemeinde sind vorhanden: die alte ehrwürdige Klosterkirche aus dem Jahre 1749, ein modernes Gemeindezentrum (das Jochen-Klepper-Haus) mit Kindergarten und ein kircheigener Friedhof.

Neben den 3 Pastoren sind 1 Kantor, 1 Diakon, 2 Gemeindegliederhelferinnen, 1 Kindergartenleiterin, 1 Friedhofsobersinspektor und für die Unterhaltung und Verwaltung und die Betreuung im Kindergarten die entsprechenden Mitarbeiter vorhanden.

Für die 3. Pfarrstelle ist ein Haus im Pfarrbezirk, direkt am Rosarium, angemietet.

Der Pastor der 3. Pfarrstelle hat bisher neben seiner Arbeit in seinem Pfarrbezirk insbesondere die Jugendarbeit und Kindergartenarbeit betreut.

Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber wechselt als Schulleiter zur Ev. Fachschule Brüderhaus in Rickling zur Ausbildung für Diakoninnen und Diakone.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstraße 16—24, 2080 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Friedrich Ehlers, Tel. 0 41 22/20 81, der stellvertretende Vorsitzende Pastor Koch, Tel. 0 41 22/2385 und Propst Dr. S. Lehming, Pinneberg, Tel. 0 41 01/21 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Uetersen — Am Kloster — P I/P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe sucht

eine/n Diakon/in

Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in als Bezirksjugendwart. Glückstadt hat 12 000 Einwohner. Alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Zum Aufgabenfeld gehört eine eigenverantwortliche Arbeit mit Jugendlichen auf Gemeindeebene (Mitarbeit im Kindergottesdienst/Jugendgruppen/Freizeiten) sowie die Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter in den sog. Elbgemeinden (Glückstadt, Herzhorn, Kollmar und Neuendorf). Da der Arbeitsbereich selbständiges Planen und Handeln erfordert, wäre Berufserfahrung wünschenswert. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten — innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung — an den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt

Am Kirchplatz 2
2208 Glückstadt

Auskünfte erteilen:

Pastor Ernst Friese, Tel.: 0 41 24/20 00
 Pastor Klaus-Peter Weinhold, Tel.: 0 41 24/41 53

Az.: 30 Glückstadt — E I/E 1

*

Der Kirchenkreis Niendorf (Hamburg Nord-West und angrenzendes schleswig-holsteinisches Gebiet) sucht für sein neukonzipiertes Jugendpfarramt (Ganztagsstelle) eine/n

D I A K O N / I N (Sozialpädagogen/in)

der/die bereit ist, mit dem hauptamtlichen Kirchenkreis-Jugendpastor zusammenzuarbeiten.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die christlich engagiert die pädagogische Arbeit als kirchlichen Auftrag versteht.

Zum Arbeitsauftrag gehören schwerpunktmäßig:

Schulung und Beratung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinden,

Gestaltung und Begleitung von Einzelprojekten evangelischer Jugendarbeit sowie Vertretung der kirchlichen Jugendarbeit in den verschiedenen Gremien.

Erwartet werden Berufserfahrung in der kirchlichen Jugendarbeit, in der selbständigen Durchführung von Kursen bzw. Seminaren sowie Fähigkeiten der Gesprächsführung.

Die Arbeit setzt Kooperationsbereitschaft, Offenheit und Phantasie voraus.

Vergütung nach KAT.

Einstellungstermin: Voraussichtlich 01. 10. 83.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 03. 06. 83 zu richten an den

Kirchenkreis Niendorf

Herrn Pastor Gertz
 Kollastr. 239
 2000 Hamburg 61

Auskünfte erteilt: Pastor Heldt, Telefon: 040/58 31 52

Az.: 30 — Kirchenkreis Niendorf E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee bei Kiel sucht baldmöglichst eine(n)

Kirchenmusiker (in)

im Nebenamt. Die bekannte Thomaskirche in Schulensee mit ihrer Kleuer-Orgel (22 Register) hat eine gute kirchenmusikalische Tradition. Der Aufgabenbereich umfaßt das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Leitung der Kantorei sowie einzelne kirchenmusikalische Veranstaltungen. Für weitere Aktivitäten ist der Kirchenvorstand aufgeschlossen.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der NEK.

Eine Dienstwohnung (1 1/2 Zimmer, Küche, Bad) steht zur Verfügung. Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand Schulensee, z. H. Herrn Pastor Becker, Kirchenweg 20, 2300 Molfsee, (Tel. 04 31/ 6 59 66). Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Az.: 30 — Schulensee — T I/T 2

Personalnachrichten

Ernannt:

Durch den Präsidenten der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. April 1983 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Bucho W i a r d a zum Kirchenoberverwaltungsrat beim Rechnungsprüfungsamt in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 der Pastor Christoph S c h e i b e, z. Zt. in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uhlenhorst, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 der Pastor Hans-Jürgen E h l e r s, bisher in Grube, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bosau, Kirchenkreis Eutin.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Uwe F e i g e l, z. Zt. in Neumünster, zum Pastor der 2. Pfarr-

stelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Bernd N e u m a n n, z. Zt. in Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Wolf W e r n e r R a u s c h, z. Zt. in Kellinghusen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Kirchenkreis Rantzeu;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Rudolf S c h l e n d e r, z. Zt. in Neumünster, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. September 1983 die Wahl des Pastors Jürgen P i e p e r, bisher in Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Elisabeth Ammon, bisher in Hamburg, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 auf die Dauer von 10 Jahren der Universitätsprofessor Peter Krusche, bisher in München, auf Grund seiner Wahl zum Bischof für den Sprengel Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 der Pastor Kurt Günter Puls, bisher Husum, als Pastor in das Amt eines Theologischen Referenten im Nordelbischen Kirchenamt — Dezernat Personalangelegenheiten der Theologen.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Josef Kirsch als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Amalie Sieveking-

Krankenhaus e. V. in Hamburg-Volksdorf und für Aus- und Fortbildung in klinischer Seelsorge um 5 Jahre über den 29. Februar 1984 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Gerd Nickelsen als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Arbeitszweiges Haushalterschaft des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 5 Jahre über den 31. Juli 1983 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 der Pastor Rolf Nielsen in Krummesse.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 31. Juli 1983 der Pastor Karl-Heinz Gröwe, bisher in Lübeck, auf seinen Antrag nach § 94 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. 1. 1983 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt